

Satzung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen an der Universität Potsdam

Vom 23. März 2016

i.d.F. der Zweiten zur Änderung der Satzung über die Zulassung zu Studienplätzen in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen an der Universität Potsdam

- Lesefassung -

Vom 23. Januar 2019¹

Der Senat der Universität Potsdam hat aufgrund § 9 Abs. 5 und 6 i.V.m. § 12 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 23 i.V.m. § 64 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), i.V.m. § 5 Abs. 1, 2 und 4, § 6 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 dem Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetz (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]) i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 17 Abs. 1 und § 18 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) (GVBl.II/16, [Nr. 6]) und nach Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235) am 23. März 2016 folgende Ordnung erlassen:²

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt das Zulassungsverfahren zum ersten und höheren Fachsemester für alle Studienplätze in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen an der Universität Potsdam. Sie gilt auch für ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber.

(2) Diese Satzung ergänzt das BbgHZG und HZV. Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten das BbgHZG und die HZV unmittelbar. Bei Widersprüchen gelten das BbgHZG und die HZV.

§ 2 Bewerbung und Bewerbungsunterlagen

(1) Die Teilnahme am Zulassungsverfahren setzt voraus, dass ein Zulassungsantrag bei einer Bewerbung

- a) für das erste Fachsemester für das Wintersemester bis zum 15. Juli des Jahres oder
- b) für höhere Fachsemester für das Sommersemester bis zum 15. Januar des Jahres bzw. für das Wintersemester bis zum 15. Juli des Jahres

elektronisch über das dafür von der Universität bereit gestellte elektronische Portal für die Bewerbung und schriftlich (ausgedrucktes und unterschriebenes Antragsformular) bei der Universität Potsdam gestellt wird. Das Antragsformular wird nach der elektronischen Antragstellung im Portal für die Bewerbung zur Verfügung gestellt.

(2) Die Bewerberinnen bzw. Bewerber können bis zu drei gleichrangige Zulassungsanträge stellen. Alle Zulassungsanträge sind in einem Antragsformular zusammengefasst. Reicht eine Bewerberin bzw. ein Bewerber mehrere Antragsformulare ein, wird nur über das letzte fristgerecht eingegangene Antragsformular mit den darin aufgeführten Zulassungsanträgen entschieden. Zulassungsanträge auf unterschiedlichen Antragsformularen können nicht miteinander verbunden werden. Der Zulassungsantrag ist insgesamt nur wirksam, soweit sich der elektronische und der schriftliche Antrag nicht widersprechen.

(3) Wer sich für ein Zweitstudium bewirbt, darf nur einen Zulassungsantrag stellen.

(4) Bei Bewerbungen für Studiengänge, die aus mehreren Studienfächern bestehen, müssen alle gewünschten Fächer angegeben werden, unabhängig davon, ob eines der Fächer zulassungsfrei ist. Eine vollständige Kombination zählt als ein Antrag.

(5) Im Internet wird auf der Homepage der Universität eine Übersicht aller möglichen einzureichenden Bewerbungsunterlagen veröffentlicht. Welche erforderlichen Bewerbungsunterlagen in welcher Form einzureichen sind, wird den Bewerberinnen bzw. Bewerbern, jeweils bezogen auf den konkreten gestellten Zulassungsantrag, im Antragsformular nach Absatz 2 Satz 2 bekanntgegeben. Die einzureichenden Unterlagen richten sich nach den im Bewerbungsportal gemachten Angaben der Bewerberin bzw. des Bewerbers. .

(6) Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber ist gemäß § 2 Abs. 8 HZV vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen, wenn sie oder er die in Absatz 1 aufgeführten Fristen versäumt hat (Ausschlussfristen), die Bewerbung nicht formgerecht ist bzw. notwendige Unterlagen oder erforderliche Angaben fehlen. Maßgeblich ist der Tag des Antragseinganges bei der Universität Potsdam, nicht das Datum des Post-

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 9. Februar 2019.

² Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 29. März 2016.

stempels. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, verlängert sie sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg i.V.m. § 31 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

(7) Die Absätze 1, 5 und 6 gelten entsprechend für alle ergänzenden Anträge, die im Rahmen des Bewerbungsverfahrens gestellt werden können (Sonderanträge).

§ 3 Zulassungsverfahren

(1) Die Auswahl innerhalb der Quote nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 HZV (Quote für ausländische und staatenlose Bewerberinnen bzw. Bewerber) erfolgt nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote). Bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern,

- die im Geltungsbereich des Grundgesetzes Asylrecht genießen,
- die den Abschluss oder die Einweisung in ein Studienkolleg oder in DSH-Kurse+ nachweisen,

wird die Durchschnittsnote um jeweils 0,1 Notenpunkte verbessert; die verbesserte Durchschnittsnote wird bei der Auswahl nach der Qualifikation berücksichtigt. Weitere besondere Umstände nach § 5 Abs. 2 BbgHZG können im Einzelfall berücksichtigt werden.

(2) Die Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahl je Studiengang bzw. Studienfach wird vor Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens nach Absatz 3 in folgender Reihenfolge vermindert:

- a) um die Zahl der nach einem Dienst auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs gemäß § 12 BbgHZG, § 9 HZV Auszuwählenden,
- b) um die Zahl der Auszuwählenden aufgrund ihrer Angehörigkeit zum Bundeskader eines Bundessportfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes gemäß § 12a BbgHZG,
- c) um die Vorabquoten nach § 4 BbgHZG, § 17 HZV.

Die verbleibenden Studienplätze werden zu 80 % im Ergebnis eines Hochschulauswahlverfahrens nach Absatz 3 und zu 20 % nach der Wartezeit vergeben. Der Nachweis der Angehörigkeit zu einem Bundeskader erfolgt durch eine Bescheinigung durch den Olympiastützpunkt Brandenburg.

(3) Die für das Hochschulauswahlverfahren nach § 6 BbgHZG vorgesehenen 80 vom Hundert der Studienplätze werden nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote) und nach der erfolgreichen Teilnahme an einem strukturierten Studienvorbereitungsprogramm vergeben; die Durchschnittsnote von Bewerberinnen und Bewerbern, die erfolgreich an einem strukturierten Studienvorbereitungspro-

gramm teilgenommen haben, wird um 0,1 Notenpunkte verbessert. Bei Bewerberinnen und Bewerbern für einen Lehramtsstudiengang, die vertiefte Kenntnisse der sorbischen/wendischen Sprache nach Absatz 3a nachweisen, wird die Durchschnittsnote um (gegebenenfalls weitere) 1,0 Notenpunkte verbessert. Die Durchschnittsnote wird maximal auf 1,0 verbessert. Fachspezifische Satzungen können abweichende Regelungen zum Hochschulauswahlverfahren im Rahmen des § 6 BbgHZG treffen.

(3a) Vertiefte Kenntnisse der sorbischen/wendischen Sprache nach Absatz 3 liegen vor, wenn Sprachkenntnisse mindestens der Stufe C 1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen werden. Die einzureichenden Zertifikate oder Zeugnisse zum Nachweis dieser Sprachkenntnisse sind Bewerbungsunterlagen und werden gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 veröffentlicht.

(4) Bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern mit einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss (Zweitstudienbewerber) darf der Anteil der Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze nicht größer sein als der Anteil der jeweiligen Bewerberinnen bzw. Bewerber an der Bewerbergesamtheit (§ 4 Abs. 2 BbgHZG und § 17 Abs. 3 HZV). Im Übrigen gilt § 17 Abs. 1 Nr. 3 HZV.

§ 4 Zulassungsverfahren für höhere Fachsemester

Sofern bei Bewerbungen zu einem höheren Fachsemester eine Auswahl erforderlich wird, werden vorhandene Plätze nach der von der vorhergehenden Hochschule/den vorhergehenden Hochschulen festgestellten aktuellen Durchschnittsnote(n) in dem vorangegangenen Hochschulstudium/den vorangegangenen Hochschulstudien vergeben; weist der Bewerber mehrere Durchschnittsnote(n) aus vorangegangenen Studien nach, gilt die beste. Ohne Nachweis einer aktuellen Durchschnittsnote wird eine Note von 4,5 angesetzt. Bei einem Nachweis von wissenschaftlichen oder sozialen Gründen erfolgt eine Verbesserung der aktuellen Durchschnittsnote um jeweils 0,1 Notenpunkte. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die einem Bundeskader eines Bundessportfachverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, erfolgt wegen der besonderen Berücksichtigung der Belange dieser Bewerbergruppe zusätzlich eine Verbesserung der aktuellen Durchschnittsnote um 0,7. Der Nachweis der Angehörigkeit zu einem Bundeskader erfolgt durch eine Bescheinigung durch den Olympiastützpunkt Brandenburg. Im Übrigen gilt das BbgHZG.

§ 5 Zulassungsbescheid

(1) Nach Durchführung des Zulassungsverfahrens ergeht ein Bescheid über die Entscheidung über den bzw. die gestellten Antrag bzw. Anträge gem. § 6 HZV. Die Bescheide werden gesondert für jeden Studiengang/jedes Studienfach erstellt

(2) Bei bis zu drei gleichrangigen Zulassungsanträgen scheidet die Bewerberin bzw. der Bewerber mit allen weiteren Zulassungsanträgen aus weiteren Vergabeverfahren aus, wenn sie/er eine Zulassung in mindestens einem der beantragten Studiengänge nach Absatz 1 erhalten hat.

(3) Die Annahme des Studienplatzes nach § 6 Abs. 2 HZV erfolgt mit dem schriftlichen Antrag auf Immatrikulation in den Studiengang, für den eine Zulassung vorliegt. Die Annahmefrist ist eine Ausschlussfrist.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Sie gilt für alle Zulassungsverfahren nach Veröffentlichung dieser Satzung.